



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Cemal Bozoğlu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 21.03.2022

Beteiligung bayerischer Rechtsextremer am Krieg in der Ukraine

Aufgrund von Medienberichten über eine mögliche Beteiligung deutscher Rechts-
extremisten an den Kampfhandlungen in der Ukraine sowie entsprechender Erkennt-
nisse der Sicherheitsbehörden über Reisebewegungen bzw. Reiseabsichten von
Rechtsextremisten sowie der Absicht der zuständigen Behörden, Ausreisen von be-
kannten Rechtsextremisten ins Kriegsgebiet zu unterbinden, frage ich die Staats-
regierung:

- 1.1 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Verbindungen bayerischer Rechtsextremisten zu ultranationalistischen Söldnerregimentern oder rechtsextremen Organisationen in der Ukraine? 4
- 1.2 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über eine personelle, finanzielle oder logistische Unterstützung des rechtsextremen ukrainischen „Asow-Bataillons“ durch bayerische Rechtsextremisten? 4
- 1.3 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über eine personelle, finanzielle oder logistische Unterstützung rechtsextremer russischer Separatistengruppen wie der Gruppe „Defender of Donbass“ oder russischer privater Militärunternehmen wie der „Gruppe Wagner“ durch bayerische Rechtsextremisten? 5
- 2.1 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über geplante oder bereits vollzogene Ausreisen bayerischer Rechtsextremisten in das Kriegsgebiet in der Ukraine? 5
- 2.2 Welche rechtsextremen Organisationen oder Netzwerke in Bayern diskutieren gegenwärtig über eine mögliche Beteiligung an den Kampfhandlungen in der Ukraine? 5
- 2.3 In wie vielen Fällen konnte durch bayerische oder bundesdeutsche Sicherheitsbehörden die Ausreise von Rechtsextremisten in die Ukraine bisher verhindert werden? 6
- 3.1 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Rechtsextremisten, die seit Kriegsbeginn bereits wieder von Reisen aus der Ukraine zurückgekehrt sind? 6

3.2	Gibt es Erkenntnisse darüber, ob diese Rückkehrer in der Ukraine auch an Kampfhandlungen teilgenommen haben?	6
3.3	Gibt es Erkenntnisse darüber, inwiefern von Rechtsextremisten aus Deutschland bzw. Bayern Material oder logistische Hilfsmittel zur Unterstützung rechtsextremer Kampfseinheiten in die Ukraine transportiert wurden?	6
4.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Beteiligung von Kombattanten aus Deutschland an den Kampfhandlungen in der Ukraine in rechtlicher bzw. völkerrechtlicher Hinsicht?	6
4.2	Droht Kombattanten aus der Ukraine nach ihrer Rückkehr nach Deutschland nach Kenntnis der Staatsregierung unter Umständen eine Strafverfolgung durch deutsche Behörden?	6
4.3	Welches Gefährdungspotenzial sieht die Staatsregierung darin, dass sich deutsche Neonazis unter Umständen in der Ukraine an Kriegswaffen ausbilden lassen und dort Kampferfahrungen sammeln können?	7
5.1	Auf welcher rechtlichen Grundlage wollen bayerische und (nach Kenntnis der Staatsregierung) bundesdeutsche Sicherheitsbehörden eine etwaige Ausreise von Rechtsextremisten ins Kriegsgebiet in der Ukraine unterbinden?	7
5.2	Hat es in Bayern wegen der möglichen Ausreise von Rechtsextremisten bereits Gefährderansprachen gegeben und falls ja, wie viele?	7
5.3	Ist es in Bayern bereits zum Entzug von Reisepässen gekommen, um die Ausreise von Neonazis ins Kriegsgebiet zu verhindern?	7
6.1	Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wurden bisher in Bayern wegen einer möglichen Beteiligung von Extremisten an den Kampfhandlungen in der Ukraine eingeleitet?	8
6.2	Wurden in Bayern bereits Personen wegen ihrer (geplanten) Ausreise in die Ukraine zur Fahndung ausgeschrieben?	8
6.3	Haben bayerische Sicherheitsbehörden Erkenntnisse über Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG) und Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) durch Rechtsextremisten in Deutschland im Zusammenhang mit dem Austausch mit ukrainischen oder russischen Rechtsextremisten?	8
7.1	Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über die Anwerbung von Freiwilligen in Deutschland bzw. Bayern durch das „Asow-Regiment“, die „Misanthropic Division“ oder das „Ukrainische Freiwilligenkorps“ des Rechten Sektors?	8
7.2	Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über die Anwerbung von Freiwilligen in Deutschland bzw. Bayern durch rechtsextreme russische Separatistengruppen im Donbas oder in Luhansk bzw. durch rechtsextreme Organisationen aus Russland?	8

7.3	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über eine Unterstützung der russischen Kriegspolitik in der Ukraine durch Organisationen oder prominente Einzelpersonen aus der Querdenkbewegung bzw. Protestszene gegen die staatlichen Coronamaßnahmen?	9
8.1	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über eine Unterstützung der russischen Kriegspolitik in der Ukraine aus Kreisen der AfD?	9
8.2	Könnte nach Ansicht der Staatsregierung die Unterstützung unterschiedlicher Kriegsparteien durch verschiedene rechtsextreme Organisationen zu einer möglichen Spaltung der rechtsextremen Szene beitragen?	9
8.3	Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über eine mögliche Unterstützung rechtsextremer Organisationen in der Ukraine durch die Neonazipartei III. Weg?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Fragen 4.1, 4.2, 6.1 und 6.2

vom 19.04.2022

Vorbemerkung

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhaltskomplexe, die in die Zuständigkeit der Bundespolizei fallen. Die Bundespolizei ist eine Bundesbehörde, die alleine dem parlamentarischen Kontrollrecht des Bundestags unterliegt. Auskünfte zu in der Zuständigkeit der Bundespolizei verorteten Sachverhaltskomplexen sind der Staatsregierung damit verwehrt.

Zu den Fragen 2.3, 4.3, 5.1–5.3 und 6.1–6.3 wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Begriff „Rechtsextremist“ kann nicht mit dem polizeilichen Begriff „Person mit Bezügen zur ‚Politisch motivierten Kriminalität -rechts- (PMK-rechts)‘“ gleichgesetzt werden. Die Daten, die der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zugrunde liegen, beziehen sich rein auf Personen, die dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet werden.

Darüber hinaus kann die Erkenntnislage hinsichtlich etwaiger Ausreiseabsichten oder der Beteiligung an Kampfhandlungen von Personen, die dem Phänomenbereich PMK-rechts zuzuordnen sind, grundsätzlich als sehr dynamisch beschrieben werden. Die hier genannten Zahlen mit Stand vom 30.03.2022 stellen somit lediglich eine Momentaufnahme dar.

Ferner können verdeckte Maßnahmen aus Gründen der Geheimhaltung nicht offen beauskunftet werden, da anderweitig der Zweck der Maßnahmen gefährdet sein kann.

- 1.1 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Verbindungen bayerischer Rechtsextremisten zu ultranationalistischen Söldnerregimentern oder rechtsextremen Organisationen in der Ukraine?**
- 1.2 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über eine personelle, finanzielle oder logistische Unterstützung des rechtsextremen ukrainischen „Asow-Bataillons“ durch bayerische Rechtsextremisten?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beantwortet.

Seit Jahren pflegt die rechtsextremistische Kleinstpartei Der Dritte Weg (III. Weg) Verbindungen zur „Asow-Bewegung“ in der Ukraine. Das „Asow-Regiment“ gilt als militärischer Teil der Bewegung und Milizgruppe mit rechtsextremistischen Bezügen. Daneben existiert mit dem „Nationalen Korps“ auch ein politischer Arm der „Asow-Bewegung“. Über die Jahre wurden mehrere persönliche Kontakte zwischen Aktivisten des III. Weg und Mitgliedern der „Asow-Bewegung“ festgestellt.

Bereits im Jahr 2017 und auch am 14.10.2018 nahm eine Delegation des III. Weg mit bayerischer Beteiligung am „Marsch der Nation“ in Kiew teil, der u. a. von einer zur „Asow-Bewegung“ gehörenden Organisation veranstaltet wurde. Auch am 30.09.2019 berichtete der III. Weg auf seiner Homepage, dass Aktivisten im Rah-

men einer Solidaritätsveranstaltung einer ukrainischen Gemeinde in Bamberg mit Mitgliedern des ukrainischen „Asow-Regiments“ in Kontakt gekommen sind.

Zu weiteren Kontakten zwischen der Partei III. Weg und der „Asow-Bewegung“ wird auf die Berichterstattung in den bayerischen Verfassungsschutzberichten der Jahre 2016 (Seite 119), 2017 (Seite 118), 2018 (Seite 124) und 2019 (Seite 128f.) verwiesen.

Darüber hinaus wurde auf der Website des III. Weg dem „Russischen Zenter“ ein Forum geboten. 2017 wurden in einem Interview und einem Artikel Ideologie und Ziele dieser russischen rechtsextremistischen Organisation vorgestellt, die sich von der Ukraine aus mit Kundgebungen und Publikationen gegen die russische Regierung richtet und mit der „Asow-Bewegung“ zusammenarbeitet.

Erkenntnisse über eine Unterstützung anderer rechtsextremistischer Organisationen in der Ukraine liegen gegenwärtig nicht vor.

Aktuell weist der III. Weg mit einem Aufruf „Nationalisten helfen Nationalisten, Unterkünfte für ukrainische Nationalisten gesucht!“ auf seiner Website darauf hin, dass Aktivisten bzw. Familien aus „nationalistischen Zusammenhängen“ die Ukraine verlassen müssten und bittet um Unterkunftsmöglichkeiten bzw. Unterstützung. Außerdem berichtet der III. Weg auf seiner Website in einer Art Nachrichtenticker über Kampfhandlungen in der Ukraine. Gezeigt werden auch Unterstützungsaktionen ausländischer und deutscher Aktivisten aus der rechtsextremistischen und der Hooligan-Szene für den ukrainischen Widerstand gegen die russische Invasion. Zudem wurden bereits zu Beginn des Kriegs Mobilisierungsaufrufe der „Asow-Bewegung“, die sich an die Bürger der Ukraine richteten, ins Deutsche übersetzt und geteilt.

1.3 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über eine personelle, finanzielle oder logistische Unterstützung rechts-extremer russischer Separatistengruppen wie der Gruppe „Defender of Donbass“ oder russischer privater Militärunternehmen wie der „Gruppe Wagner“ durch bayerische Rechtsextremisten?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2.1 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über geplante oder bereits vollzogene Ausreisen bayerischer Rechtsextremisten in das Kriegsgebiet in der Ukraine?

Aktuell ist nach Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) eine einstellige Zahl bayerischer Rechtsextremisten in Richtung Ukraine ausgereist bzw. hält sich dort auf. Nach den Feststellungen des BayLfV sind die Ausreisen unterschiedlich motiviert und sind nach den Aussagen der Betroffenen aus journalistischen, privaten oder humanitären Gründen erfolgt, um beispielsweise gesammelte Hilfsgüter an die ukrainische Grenze zu transportieren. In den meisten Fällen erfolgte bereits die Rückreise.

2.2 Welche rechtsextremen Organisationen oder Netzwerke in Bayern diskutieren gegenwärtig über eine mögliche Beteiligung an den Kampfhandlungen in der Ukraine?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2.3 In wie vielen Fällen konnte durch bayerische oder bundesdeutsche Sicherheitsbehörden die Ausreise von Rechtsextremisten in die Ukraine bisher verhindert werden?

Auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Bundespolizei und die Vorbemerkung darf verwiesen werden.

Bislang wurde durch die Bayerische Polizei in keinem Fall eine Ausreise verhindert. Tatsächlich erfolgte Ausreisen waren der Bayerischen Polizei im Vorfeld nicht bekannt.

3.1 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Rechtsextremisten, die seit Kriegsbeginn bereits wieder von Reisen aus der Ukraine zurückgekehrt sind?

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

3.2 Gibt es Erkenntnisse darüber, ob diese Rückkehrer in der Ukraine auch an Kampfhandlungen teilgenommen haben?

Nein.

3.3 Gibt es Erkenntnisse darüber, inwiefern von Rechtsextremisten aus Deutschland bzw. Bayern Material oder logistische Hilfsmittel zur Unterstützung rechtsextremer Kampfeinheiten in die Ukraine transportiert wurden?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Beteiligung von Kombattanten aus Deutschland an den Kampfhandlungen in der Ukraine in rechtlicher bzw. völkerrechtlicher Hinsicht?

4.2 Droht Kombattanten aus der Ukraine nach ihrer Rückkehr nach Deutschland nach Kenntnis der Staatsregierung unter Umständen eine Strafverfolgung durch deutsche Behörden?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bewertung der Beteiligung von Kombattanten aus Deutschland in strafrechtlicher Hinsicht hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine allgemeine Beantwortung der gestellten Fragen ist daher nicht möglich. Zu den im Hinblick auf jeden Einzelfall zu klärenden Fragen gehört zunächst die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts, die bei im Ausland begangenen und am Tatort auch unter Strafe stehenden Sachverhalten v. a. an die deutsche Staatsangehörigkeit anknüpft (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch – StGB). Unabhängig von Tatort und Staatsangehörigkeit gilt deutsches Strafrecht (auch) für bestimmte Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB, sog. Weltrechtsprinzip, vgl. § 1 VStGB). Weiter ist in jedem Einzelfall zu beurteilen, ob betroffenen Personen der Status von Kombattanten gemäß den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkommen zukommt. In diesem Fall entfällt aufgrund der sog.

„Kombattantenimmunität“ die Strafbarkeit von Schädigungshandlungen gegenüber gegnerischen Streitkräften, soweit nicht Völkerstraftaten inmitten stehen. Voraussetzung für die Kombattantenimmunität ist u. a., dass betroffene Personen Angehörige der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei sind. Darüber hinaus können auch Mitglieder von Milizen und Freiwilligenkorps den Status des Kombattanten haben. Dazu müssen sie in die Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei eingegliedert sein. Voraussetzung für den Kombattantenstatus ist zudem, dass die Person als Soldat erkennbar ist, ihre Waffen offen trägt und sich an das humanitäre Völkerrecht hält.

4.3 Welches Gefährdungspotenzial sieht die Staatsregierung darin, dass sich deutsche Neonazis unter Umständen in der Ukraine an Kriegswaffen ausbilden lassen und dort Kampferfahrungen sammeln können?

Der Bayerischen Polizei liegen aktuell keine Hinweise auf eine tatsächliche Beteiligung von Personen aus dem Phänomenbereich der PMK-rechts an Kampfhandlungen vor (vgl. auch Antwort zu Frage 3.2).

Grundsätzlich kann die Teilnahme an Kampfhandlungen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial durch Rückkehrer nach Bayern darstellen. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials ist jedoch einzelfallabhängig.

5.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage wollen bayerische und (nach Kenntnis der Staatsregierung) bundesdeutsche Sicherheitsbehörden eine etwaige Ausreise von Rechtsextremisten ins Kriegsgebiet in der Ukraine unterbinden?

Auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Bundespolizei und die Vorbemerkung darf verwiesen werden.

Davon unberührt ergreift auch die Bayerische Polizei die im Einzelfall gebotenen gefahrenabwehrenden und repressiven Maßnahmen. Eine ausführliche Darlegung allgemeiner Befugnisse ist nicht möglich, da insbesondere eine Vielzahl von präventiven wie auch repressiven Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall denkbar sind.

5.2 Hat es in Bayern wegen der möglichen Ausreise von Rechtsextremisten bereits Gefährderansprachen gegeben und falls ja, wie viele?

Es wurde mit Stand 31.03.2022 keine Gefährderansprache durch die Bayerische Polizei im Sinne der Fragestellung durchgeführt.

5.3 Ist es in Bayern bereits zum Entzug von Reisepässen gekommen, um die Ausreise von Neonazis ins Kriegsgebiet zu verhindern?

Bislang kam es in keinem Fall zum Entzug eines Reisepasses. Als Mindermaßnahme wurde in zwei Fällen – nach der Rückreise der Personen – eine vierwöchige Ausreiseuntersagung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Passgesetz (PassG) ausgesprochen.

6.1 Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wurden bisher in Bayern wegen einer möglichen Beteiligung von Extremisten an den Kampfhandlungen in der Ukraine eingeleitet?

Durch die Bayerische Polizei wurde bislang in keinem Fall ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet. Durch die bayernweit für Ermittlungsverfahren mit besonderer Bedeutung aus dem Bereich Extremismus/Terrorismus zuständige Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München wurden bisher ebenfalls keine entsprechenden Ermittlungsverfahren eingeleitet.

6.2 Wurden in Bayern bereits Personen wegen ihrer (geplanten) Ausreise in die Ukraine zur Fahndung ausgeschrieben?

Auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Bundespolizei und die Vorbemerkung darf verwiesen werden.

Zudem handelt es sich bei der Ausschreibung im Sinne der Fragestellung um eine verdeckte Maßnahme. Hierzu kann aus Gründen der Geheimhaltung keine weitergehende Beauskunftung erfolgen.

6.3 Haben bayerische Sicherheitsbehörden Erkenntnisse über Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG) und Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) durch Rechtsextremisten in Deutschland im Zusammenhang mit dem Austausch mit ukrainischen oder russischen Rechtsextremisten?

Der Bayerischen Polizei liegen keine Erkenntnisse über Verstöße gegen das WaffG oder KrWaffKontrG im Sinne der Fragestellung vor.

7.1 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über die Anwerbung von Freiwilligen in Deutschland bzw. Bayern durch das „Asow-Regiment“, die „Misanthropic Division“ oder das „Ukrainische Freiwilligenkorps“ des Rechten Sektors?

Der III. Weg veröffentlichte zu Beginn des Kriegs auf seiner Website Mobilisierungsaufrufe der „Asow-Bewegung“, die sich an die Bürger der Ukraine richteten und ins Deutsche übersetzt wurden.

Derzeit liegen allerdings keine Erkenntnisse zu entsprechenden Anwerbeversuchen in Bayern vor.

7.2 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über die Anwerbung von Freiwilligen in Deutschland bzw. Bayern durch rechtsextreme russische Separatistengruppen im Donbas oder in Luhansk bzw. durch rechtsextreme Organisationen aus Russland?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über eine Unterstützung der russischen Kriegspolitik in der Ukraine durch Organisationen oder prominente Einzelpersonen aus der Querdenkerbewegung bzw. Protestszene gegen die staatlichen Coronamaßnahmen?

Weder die Querdenkerbewegung noch die Protestszene gegen staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie sind in ihrer Gesamtheit Beobachtungsobjekte des BayLfV. Eine Beantwortung der Frage kann deshalb nur insofern erfolgen, als dass sich erkennen lässt, dass auch die Szene der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staats den Krieg in der Ukraine thematisiert. Dabei werden häufig sogenannte „globale Eliten des Westens“ als Verantwortliche des Kriegs ausgemacht.

Verbindungen zwischen dem Kriegsgeschehen und dem Thema Corona werden vereinzelt insoweit hergestellt, als in beiden Fällen in verschwörungstheoretischer Weise unterstellt wird, geheime Mächte im Hintergrund würden das Geschehen lenken. Auch von Russland im UN-Sicherheitsrat vorgebrachte und bereits seit längerem als Verschwörungstheorie im Internet kursierende Anschuldigungen, wonach die USA auf ukrainischem Territorium Labore zur Produktion von Biowaffen betreiben würden, in denen unter anderem Experimente mit dem Coronavirus stattfinden sollen, werden in unterschiedlichen Telegram-Gruppen der Coronaprotestszene weiterverbreitet.

8.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über eine Unterstützung der russischen Kriegspolitik in der Ukraine aus Kreisen der AfD?

Die AfD war bisher kein Beobachtungsobjekt des BayLfV, daher hat noch keine Auswertung im Sinne der Fragestellung durch das BayLfV stattgefunden.

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat entschieden, dass die AfD als Gesamtpartei als Verdachtsfall vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bearbeitet und die Beobachtung auch öffentlich bekannt gegeben werden darf. Für Bayern liegen regelmäßig die Voraussetzungen für eine Beobachtung vor, wenn das BfV eine Bestrebung zum Verdachtsfall erklärt. Die Entscheidungsgründe des VG Köln liegen bislang noch nicht vor. Die aus diesen zu ziehenden Schlussfolgerungen zum Umfang und Personenkreis der Beobachtung sind beim weiteren Umgang mit der AfD zu berücksichtigen.

8.2 Könnte nach Ansicht der Staatsregierung die Unterstützung unterschiedlicher Kriegsparteien durch verschiedene rechtsextreme Organisationen zu einer möglichen Spaltung der rechtsextremen Szene beitragen?

Bereits vor der russischen Invasion in der Ukraine war die rechtsextremistische Szene in Bayern kein monolithischer Block, sondern bestand und besteht aus vielen verschiedenen Gruppierungen, deren Forderungen und Ansichten trotz verfassungsfeindlicher Gemeinsamkeiten nicht vollständig kongruent waren bzw. sind. Stattdessen konnten bereits vor dem Krieg in Kreisen der extremistischen Neuen Rechten überwiegende Sympathien für den russischen Präsidenten festgestellt werden, während der III. Weg als zentrale Gruppierung des neonazistischen Milieus in Bayern seit längerem mit nationalistischen Kräften in der Ukraine sympathisierte (vgl. Antwort auf Frage 1.1 und 1.2). Unterschiedliche Positionierungen einzelner Teilmilieus der rechts-

extremistischen Szene in Bayern sind deshalb kein neues Phänomen und können auch in einer gewissen Konkurrenz um Zustimmung und Anhänger begründet sein.

8.3 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über eine mögliche Unterstützung rechtsextremer Organisationen in der Ukraine durch die Neonazipartei III. Weg?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.